

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Regierungen der Kantone über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern.

(Vom 8. Januar 1935.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1934 haben wir uns auf Grund des Bundesbeschlusses vom 28. März 1934 ausführlich über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern geäussert und zugleich einen Überblick über die bisherige Beanspruchung der Kredite nach Bundesbeschluss vom 30. September 1932 gegeben. Dabei haben wir Sie um Stellungnahme zu folgenden drei Fragen gebeten:

1. Zuwendung der Kreditrestanz von Fr. 750,000 nach Bundesbeschluss vom 30. September 1932;
2. Verteilung der nach Bundesbeschluss vom 28. März 1934 (Art. 1, lit. b) für 1934 und 1935 zugunsten der Gebirgsgegenden und anderer Gebiete mit ausserordentlicher Verschuldung zur Verfügung stehenden Kredite von je 3 Millionen Franken;
3. Weitere Beanspruchung der Kreditanteile durch die einzelnen Kantone für produktive Notstandsmassnahmen gemäss Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932, wobei land- und forstwirtschaftliche Meliorationsarbeiten im Vordergrund stehen.

Wenn auf diese Fragen bisher auch nicht alle Kantone geantwortet haben, so lieferten die eingegangenen Antworten doch brauchbare Unterlagen für die weitere Bearbeitung dieser wichtigen Angelegenheiten.

Zur Abklärung dieser und anderer, die Tätigkeit der Bauernhilfskassen betreffenden Probleme, namentlich auch der erweiterten rechtlichen Schutzmassnahmen für notleidende Bauern nach Bundesbeschluss vom 28. September 1934 hat unser Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement die Organe der genannten Kassen für den 12./13. November 1934 zu einer Konferenz eingeladen. Über deren Verhandlungen orientiert das Protokoll, das den Bauernhilfskassen und den kantonalen Departementen, denen diese angegliedert sind, inzwischen zugestellt worden ist.

I.

1. Das eidgenössische statistische Amt hat im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft einen neuen Verteiler der für die Gebirgsgegenden bestimmten Kredite in Vorschlag gebracht. Dieser berücksichtigt neben der Höhenlage auch die landwirtschaftlichen Anbau-, Besitz-, die Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zieht ausser den topographischen Eigenheiten auch die Ergebnisse der Betriebs-, Vieh- und Volkszählung und persönliche Ortskenntnisse zu Rate. Für die derart abgegrenzten Gebiete werden alsdann auf Grund der Betriebszählung von 1929 die Landwirtschaftsbetriebe ermittelt. Die auf diese Weise festgestellte Zahl der Betriebe bildet jedoch bloss die eine Hälfte des Verteilungsmassstabes. Die andere Hälfte ergibt sich aus dem Rindviehbestand der betreffenden Gebiete. Derart erfahren Betriebsgrösse und Betriebsart (Weinbau, Obstbau, mit Pflanzenbau kombinierte Bergbauern- und Kleinbetriebe) bei der Verteilung der Kredite eine angemessene Berücksichtigung.

2. Dieser Verteilungsmassstab wurde in der Konferenz der Bauernhilfsskassen vom 12./13. November 1934 zur Diskussion gestellt und hat dort grundsätzliche Zustimmung gefunden. Im Anschlusse an diese Verhandlungen hat das eidgenössische statistische Amt seine Berechnungen nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen und einige Korrekturen vorgenommen. Die hierauf berechneten, nachstehend aufgeführten Kontingente zeigen daher einige Abweichungen gegenüber den der Konferenz vorgelegten Tabellen.

3. Von den nach Bundesbeschluss vom 30. September 1932 noch verfügbaren Fr. 750,000 werden nun zum voraus Fr. 500,000 zugunsten der Gebirgsgegenden nach vorstehend genanntem Schlüssel zugesichert. Die Kontingente der Kantone gestalten sich demnach wie folgt:

Zürich	Fr. 2,904	Übertrag	Fr. 192,609
Bern	» 95,518	Schaffhausen	—
Luzern	» 17,577	Appenzell A.-Rh.	» 19,295
Uri	» 10,437	Appenzell I.-Rh.	» 10,773
Schwyz	» 19,796	St. Gallen	» 31,786
Nidwalden	» 7,652	Graubünden	» 89,363
Obwalden	» 4,149	Aargau	» 1,586
Glarus	» 7,474	Thurgau	» 804
Zug	» 2,772	Tessin	» 34,877
Freiburg	» 17,459	Waadt	» 17,161
Solothurn	» 5,499	Wallis	» 83,543
Basel-Land	» 1,372	Neuenburg	» 18,203
Basel-Stadt	» —	Genf	» —
	Übertrag		Fr. 500,000
	Fr. 192,609		

Die restlichen Fr. 250,000 bleiben zur weitem Verfügung des Bundesrates zu einem billigen Ausgleich, wobei neben den eigenen Leistungen auch die be-

sondern Massnahmen der Kantone zugunsten der Bergbauern eine angemessene Würdigung erfahren sollen. Überdies soll gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932 nötigenfalls auch dem Hilfsfonds für Klein- und Schuldenbauern in Brugg noch ein bescheidener Betrag zur Verfügung gehalten werden.

Wenn Kantone bis Ende 1936 die für sie ausgesetzten Beträge nicht beanspruchen sollten, so behält sich der Bundesrat vor, anderweitig darüber zu verfügen.

II.

Wie wir in unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1934 näher ausführten, gelten auch für den Bundesbeschluss vom 28. März 1934 die allgemeinen Bestimmungen von Art. 4 bis 10 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern; dies mit der Ausnahme, dass für die Zuwendungen des Bundes aus den Krediten von je 3 Millionen Franken (Art. 1, lit. b) zugunsten der Gebirgsgegenden und anderer Gebiete mit ausserordentlicher Verschuldung die Bestimmung, dass sie die eigenen Leistungen der Kantone nicht übersteigen sollen, nicht Geltung hat. Der Bundesrat muss jedoch, wie schon im Kreisschreiben vom 8. Mai 1934 dargelegt wurde, verlangen, «dass die Kantone im Interesse der hiedurch zu vermittelnden Hilfe, die für den Kreis der Bedürftigsten bestimmt ist, auch für diesen Zweck möglichst grosse Mittel aufbringen. Er erwartet daher, dass die kantonalen Behörden und Interessentengruppen keine Anstrengungen unterlassen werden, auch hiefür nach Möglichkeit gleichwertige Leistungen aufzubringen. Auf jeden Fall sollte die kantonale Leistung nur ausnahmsweise auf die Hälfte des Bundeszuschusses zurückgehen».

Die Konferenz der Bauernhilfskassen vom 12./13. November 1934 hat zur Frage der Verteilung dieser Kredite Stellung genommen, wobei ein Vorschlag der Abteilung für Landwirtschaft Anklang fand. Darnach sollen die für 1934 und 1935 zur Verfügung stehenden je 3 Millionen Franken wie folgt zuerkannt werden:

- 1 Million an sämtliche Kantone nach der Zahl der Landwirtschaftsbetriebe,
- 1 Million für Gebirgsgegenden nach dem neuen Verteiler des eidgenössischen statistischen Amtes,
- 1 Million bleibt für einen billigen Ausgleich zur Verfügung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat sich diesen Vorschlägen angeschlossen, so dass sich die Zuwendungen grundsätzlich wie folgt gestalten:

Kantone	1 Million Fr. nach Betriebs- zahl	1 Million Fr. nach Betriebszahl und Rindviehbestand der Gebirgsgegenden	Zusammen Fr.
Zürich	80,270	5,808	86,078
Bern	186,691	191,036	377,727
Luzern	43,608	35,154	78,757
Uri	6,609	20,874	27,483
Schwyz	17,889	39,592	57,481
Obwalden	6,932	15,304	22,286
Nidwalden	4,122	3,298	12,420
Glarus	6,584	14,948	21,532
Zug	5,632	5,544	11,176
Freiburg	54,204	34,918	89,122
Solothurn	33,790	10,999	44,788
Basel-Stadt	897	—	897
Basel-Land	20,875	2,744	23,619
Schaffhausen	15,251	—	15,251
Appenzell A.-Rh.	14,421	38,590	53,011
Appenzell I.-Rh.	5,875	21,546	27,421
St. Gallen	71,997	63,572	135,569
Graubünden	51,684	178,726	230,410
Aargau	31,839	3,172	85,011
Thurgau	44,505	1,608	46,113
Tessin	62,029	69,754	131,783
Waadt	78,258	34,322	112,580
Wallis	82,925	167,086	250,011
Neuenburg	15,067	36,406	51,473
Genf	8,051	—	8,051
	<u>1,000,000</u>	<u>1,000,000</u>	<u>2,000,000</u>

III.

Im Anschlusse an das Kreisschreiben vom 8. Mai 1934 und in Würdigung der seitherigen Entwicklung möchten wir uns noch etwas eingehender über besondere Notstandsmassnahmen für unsere Landwirtschaft, namentlich der von der Wirtschaftskrise besonders hart betroffenen Bergbauern verbreiten.

1. Über die Heranziehung der Kredite für land- und forstwirtschaftliche Meliorationen haben wir uns im Kreisschreiben vom 8. Mai 1934 geäußert und möchten hier erneut auf das dort Gesagte verweisen, unter Wiederholung folgender Darlegungen: «Verdienstgelegenheiten bieten besonders die vom Bunde und den Kantonen subventionierten Boden- und Alpverbesserungen und Meliorationen forstwirtschaftlicher Art, wie Verbauungen, Aufforstungen und Waldwegbauten. Einzelne Kantone stellen solche

Massnahmen sogar in die erste Linie. Unternehmen dieser Art sollen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch fernerhin auf den ordentlichen Krediten subventioniert werden. Wo aber in gewissen Fällen darüber hinausgehende Kredite bzw. höhere Subventionsquoten notwendig sind, nachgesucht und begründet werden, können die nach Bundesbeschluss vom 28. März 1934 zur Verfügung gestellten Kredite herangezogen werden. Ueberdies können aus diesen Krediten besonders in Gebirgsgegenden ausnahmsweise auch zeitgemässe landwirtschaftliche Meliorationen subventioniert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Beiträge auf Rechnung der ordentlichen Kredite nicht in allen Teilen erfüllt sind».

Inzwischen haben einzelne Kantone Unternehmen dieser Art (Weganlagen, Sennereieinrichtungen im Alpengebiet) zur Subventionierung angemeldet und zum Teil auch bereits in Angriff genommen. Die zuständigen kantonalen Behörden werden erneut eingeladen, über die geplante Beanspruchung der Kredite für ähnliche Zwecke dem Volkswirtschaftsdepartement ein möglichst vollständiges Arbeitsprogramm mit Finanzplan einzureichen. Die einzelnen Projekte sind in der Folge wie bisher für Arbeiten forstwirtschaftlicher Art an die eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei und Projekte anderer Art an die Abteilung für Landwirtschaft einzureichen.

2. Es ist nicht zu verkennen, dass die auf eine einseitige Betriebsart, die Viehzucht, angewiesenen Bergbauern seit etwa zwei Jahren in besonderem Masse unter der Wirtschaftskrise leiden, weil die Viehpreise mit wenig Ausnahmen fast auf ganzer Linie gesunken sind. Solange der inländische Fleischbedarf durch die Inlandsproduktion nicht in vollem Umfange gedeckt werden konnte und infolgedessen noch eine gewisse Einfuhr von Schlachtvieh Bedürfnis war, wurde diese so gehandhabt, dass die Viehpreise im Inlande auf einer angemessenen Stufe gehalten werden konnten. Seither belastet jedoch die inländische Überproduktion unsere Viehmarkte und hat eine Senkung der Schlacht-, Zucht- und Nutzviehpreise zur Folge gehabt. Alle Massnahmen zur Förderung des Viehabsatzes und zur Stützung der Viehpreise (Auffangen der Stossangebote, Hebung des Viehexportes auf die Stufe der Vorkriegszeit, Frachtvergütungen zugunsten der Zuchtgebiete, Konservenbereitung, Mastkalberaktion) vermochten bei steigender Inlandsproduktion den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nicht herbeizuführen und deshalb das Weichen der Preise für Mast-, Zucht- und Nutzvieh wohl zu mildern, aber nicht völlig aufzuhalten. Unter diesen Umständen ist es verstandlich, dass für die Viehzüchter einer besondern Hilfsaktion gerufen wird, mit besonderem Hinweis auf die Hochzuchtgebiete, wo zahlreiche Betriebsinhaber zugleich stark überschuldet sind. Sie wird auch durch Postulate der Bundesversammlung (Postulat Balmer, vom Nationalrat am 21. März 1934 gutgeheissen; Postulat Walker, am 28. März 1934 im Ständerat eingereicht) befürwortet.

Es ist von Seite des Bundes das Mögliche für die allgemeine Forderung des Viehabsatzes und die Stützung der Viehpreise geschehen, und es sind zu diesem Zwecke auf einzelnen besonders gefährdeten Zuchtvielmärkten grossere Vieh-

einkäufe organisiert worden. Dabei wurden Hunderte von Tieren vorübergehend aus dem Markt herausgenommen und dieser damit entlastet. Soweit diese Tiere nicht exportiert werden konnten, worden sie erst später, d. h. nach Abschluss der Herbstviehmärkte im Inlande abgesetzt. Dank der getroffenen Massnahmen ist es u. a. gelungen, den Viehexport, der 1931 mit rund 1300 Stück auf einen Tiefstand gesunken war, schon 1933 wieder auf rund 8000 Stück zu steigern und im laufenden Jahr hatte er bis Ende November 16,500 Stück überschritten. Durch diese und weitere landwirtschaftliche Notstandsmassnahmen sind die verfügbaren Kredite ($\frac{1}{3}$ der Einnahmen aus Zoll- und Preiszuschlägen auf Futtermitteln) in vollem Umfange beansprucht, so dass weitergehende Hilfsaktionen nicht auf deren Rechnung übernommen werden können. Überdies liegt die individuelle Notstandshilfe nicht im Rahmen der allgemeinen Stützungsaktionen, beschlägt aber in ausgesprochenem Masse das Tätigkeitsgebiet der durch die Bauernhilfsskassen vermittelten Kredithilfe.

In Übereinstimmung mit den Verhandlungen der mehrfach erwähnten Konferenz vom 12./13. November möchten wir Ihnen daher eine besondere Hilfsaktion zugunsten notleidender Bergbauern der Zuchtgebiete empfehlen. Dafür stehen in erster Linie die Kreditrestanzen nach Bundesbeschluss vom 30. September 1932 und die Kredite nach Art. 1, lit. b, des Bundesbeschlusses vom 28. März 1934 zur Verfügung. Die kantonalen Behörden werden daher gebeten, sobald als möglich, spätestens bis Mitte 1935 ihre bezüglichen Vorschläge mit Finanzplan unserem Volkswirtschaftsdepartement einzureichen.

Die in Frage kommende Hilfe kann im Rahmen der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 30. September 1932 und 28. März 1934 nach den Satzungen der Bauernhilfsskassen in Form von Zins- oder Betriebszuschüssen, mit dem Sanierungsverfahren einhergehend oder ohne dieses erfolgen. Eine gedeihliche Anpassung an die besondern Verhältnisse soll den Kantonen auch hier im erforderlichen Masse gewährleistet werden. Unerlässlich ist indessen eine sorgfältige Untersuchung jedes einzelnen Gesuches auf Bedürftigkeit und Würdigkeit.

3. Die Frage einer eigentlichen Entschuldung, eines der schwierigsten Landwirtschaftsprobleme, ist schon verschiedentlich berührt worden. Sie wurde auch in den eidgenössischen Räten erörtert. Nach seiner Vorlage vom 11. Mai 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen wollte der Bundesrat im Sanierungsverfahren die Möglichkeit schaffen, durch Amortisation von Kapitalforderungen eine Entschuldung einzuführen. Die eidgenössischen Räte haben aber diesen Abschnitt des Entwurfes gestrichen und die Lösung des Problems, auch mit Rücksicht auf die Beschaffung der erforderlichen Mittel, auf eine besondere Vorlage verwiesen. So fehlen im Bundesbeschluss vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern die erwünschten Unterlagen für die Entschuldung. Die Konferenzverhandlungen vom 12./13. November haben, wie den Protokollnotizen zu entnehmen ist, auch diese Frage berührt und sind zu

dem Ergebnis gekommen, dass die bestehenden rechtlichen Schutzmassnahmen vom 28. September 1934 dennoch eine Entschuldung in abgegrenzten Gebieten ermöglichen sollten. Probeweise Massnahmen dieser Art wären auch im Hinblick auf die für weitere Erlasse zu sammelnden Erfahrungen von grösstem Wert, und sie wurden in diesem Sinne schon früher befürwortet. Wir empfehlen auch diese Frage einem eingehenden Studium und sind grundsätzlich bereit, aus den uns nach vorstehenden Ausführungen zur Verfügung stehenden Krediten angemessene Zuschüsse zu verabfolgen.

Für eine probeweise Entschuldung kann ein abgegrenztes Gebiet, wohl zweckmässig eine Berggegend, oder es können auch passende Einzelfälle in verschiedenen Landesteilen ausgewählt werden. Allfällige Vorschläge mit Finanzplan sind ebenfalls sobald als möglich, spätestens aber bis Ende 1935 dem Volkswirtschaftsdepartement vorzulegen.

* * *

Soweit die für die einzelnen Kantone ausgeschiedenen Kreditkontingente bis Ende 1935 nicht beansprucht werden, können sie auf das folgende Jahr übertragen werden.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 8. Januar 1935.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern. (Vom. 8. Januar 1935.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.01.1935
Date	
Data	
Seite	24-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.